

Dresden, den 01.11.2012

ARGE Jobcenter Dresden
Hoyerswerdaer Straße 3

01099 Dresden

Ihr Schreiben vom 24.10.2012, eingegangen am 29.10.2012

Weigerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wegen des knappen Termins hatte ich folgende Antwort auf Ihr Schreiben bereits gemailt. Hiermit gebe ich Ihnen noch einmal per Post meine Weigerung bekannt, die sog. „Eingliederungsvereinbarung“ zu unterschreiben.

1. Die Behauptung im letzten Absatz, Zitat: *„Die Eingliederungsvereinbarung wurde mit mir besprochen. Unklare Punkte und die möglichen Rechtsfolgen wurden erläutert.“*, ist schlichtweg falsch. Ich habe weder eine Einladung erhalten noch wurde mit mir über diese EGV gesprochen! Wann und wo soll dieses Gespräch stattgefunden haben, und wer soll dabei mein „Berater“ gewesen sein?

2. wäre es kontraproduktiv, Zeit- und Geldverschwendung, mich als Schriftsteller in dieses Coaching zu zwingen, das einzig und allein der Herausdrängung aus meiner freischaffenden Tätigkeit dienen würde. Bereits vor fast 2 Jahren legte ich meine Auffassung dar, dass Kunst eine würdige Arbeit ist, die selten ausreichend entlohnt wird und die meisten Künstler, ganz gleich ob Autoren, Schauspieler, Bildhauer, Maler, stets auf Unterstützung angewiesen sind. Ich bestehe auf das im Artikel 2 des GG festgelegte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

3. Auch die Einsetzung der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt lehne ich in jeder Weise ab, da beide, sowohl die Einsetzung der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt, als auch die Eingliederungsvereinbarung selbst, in entscheidenden Punkten der Menschenwürde und dem Grundgesetz widersprechen, nachzulesen bspw. bei:
<http://www.hartz4hilfthartz4.de/cms/html/hartz-4-iv-alg-ii-eingliederungsvereinbarung-verstoest-gegen-das-grundgesetz.html>

Die Einsetzung der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt lehne ich ab, weil sie mich kalt entmündigt und mich in unglaublichem Ausmaß zum Opfer staatlicher Willkürmaßnahmen macht.

Inwiefern SGB II die elementare Rechtsprechung des Grundgesetzes bricht, können Sie insbesondere im „Brandbrief“ von Ralph Boes, den ich als Anlage beifüge, nachlesen. Sobald die Möglichkeit wieder gegeben ist, werde ich diesen mit unterzeichnen.

4. Die Unverhältnismäßigkeit der Regelung des §31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a SGB II ist von der Rechtsprechung bereits in drei Verfahren, des einstweiligen Rechtsschutzes, festgestellt worden:

Baden-Württemberg Beschluss vom 22.01.2007 – L 13 AS 4160/06 ER-B

LSG Niedersachsen-Bremen vom 31.07.2007 – L 8 AS 605/06 R

LSG Hamburg vom 22.09.2008 – L 5 B 483/07 ER AS

Damit bestätigen drei Gerichte, sowie der Petitionsausschuß des Bundestages, die Ungültigkeit von Sanktionen, wenn man die EGV **nicht** unterschreibt. Aus diesem Grund findet die Regelung im Verantwortungsbereich der Bundesagentur für Arbeit, bereits jetzt und im Vorgriff auf eine gesetzliche Anpassung, keine Anwendung mehr.

Die „Rechtsfolgenbelehrung“ der Eingliederungsvereinbarung ist in jeder Beziehung ein Dokument der Schande:

Die Bedrohung mit Hunger und Obdachlosigkeit, verbunden mit dem Verlust der Krankenversicherung, nur weil man Elemente der Eingliederungsvereinbarung nicht befolgt, ist weitaus einschneidender als die Bedrohung mit Gefängnisstrafe. Gefängnis ist würdiger durchzustehen als Hunger und Obdachlosigkeit!

Versehen mit den Zusätzen

- dass während der Sanktionen kein Anspruch auf Sozialhilfe besteht
- und das man „den vereinbarten Eingliederungsbemühungen“ nachkommen muss, auch wenn das Arbeitslosengeld II wegen eines Pflichtverstoßes vollständig weggefallen ist, erregt die „Rechtsfolgenbelehrung“ nichts als Fassungslosigkeit.

Die Eingliederungsvereinbarung als Androhung von Folter und physischer Vernichtung ist Körperverletzung – und wenn sie durchgeführt wird, als Akt der Unmenschlichkeit anzusehen und gehört, wenn die deutsche Rechtsprechung kein Mittel dagegen findet, vor den europäischen Menschenrechtsgerichtshof, vielleicht sogar – zusammen mit ihren Verursachern – vor den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag gebracht!

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Brandbrief von Ralph Boes